

Das Asylverfahren in Deutschland

Ablauf des Verfahrens, Fallbeispiele, weiterführende Informationen

DIE BASISINFORMATIONEN

Die »Basisinformationen für die Beratungspraxis« erscheinen in loser Folge. Sie sollen einen Überblick zum jeweiligen Thema bieten und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Selbstverständlich ersetzen sie auch keine qualifizierte Beratung.

Ablauf des Asylverfahrens

Die folgenden Abschnitte beschäftigen sich mit diesen einzelnen Schritten des Asylverfahrens:

1. Registrierung von Asylsuchenden und Verteilung
2. Der Asylantrag
3. »Dublinverfahren«
4. Prüfung des Schutzbedarfs
5. Anhörung und Befragung
6. Entscheidung
7. Rechtsschutz

1

Registrierung von Asylsuchenden und Verteilung

Bitten Asylsuchende nach ihrer Ankunft in Deutschland bei der Polizei oder einer anderen staatlichen Stelle um Asyl, so handelt sich hierbei nicht um einen Asylantrag im Sinne des Gesetzes, sondern um ein »Asylbegehren« oder »Asylgesuch«. Der Asylantrag muss beim allein hierfür zuständigen **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** gestellt werden.

Asylsuchende werden zunächst für die Registrierung an eine **Anlaufstelle** für Asylsuchende verwiesen. Häufig sind diese auf demselben Gelände untergebracht wie die **(Erst-)Aufnahmeeinrichtungen**, die von den Bundesländern betrieben werden. Die Aufnahmeeinrichtungen der Länder und die Außenstellen des BAMF sind außerdem häufig in sogenannten **Ankunftscentren** zusammengefasst. Es ist möglich, dass das Asylverfahren anschließend an dem Ort durchgeführt wird, bei dem sich die Asylsuchenden melden. Häufig erfolgt aber auch die Zuweisung in ein anderes Bundesland. Dies geschieht mithilfe des bundesweiten Verteilungssystems »EASY« (»Erstverteilung von Asylbegehrenden«). Es wird ermittelt, in welchen Bundesländern noch Aufnahmekapazitäten frei sind und wo Asylanträge des jeweiligen Herkunftslands bearbeitet werden. Wird auf diese Weise festgestellt, dass ein anderes Bundesland für die Aufnahme zuständig ist, erhalten die Asylsuchenden einen Zugfahrtschein zur dortigen Aufnahmeeinrichtung. Daneben kann ihnen eine sogenannte Anlaufbescheinigung ausgestellt werden, aus der deutlich wird, dass ihnen bereits eine zuständige Einrichtung zugeteilt wurde. Wenn sie dort eintreffen, erhalten sie den sogenannten **Ankunftsnachweis** als Identitätsdokument.

Die Asylantragstellung erfolgt dann beim BAMF im Ankunftszentrum bzw. in der Außenstelle, die der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Erst mit der Entgegennahme des Antrags durch das BAMF beginnt das Asylverfahren.

FALLBEISPIEL:

Herr S. aus Tschetschenien meldet sich in Berlin bei der Polizei und erklärt, dass er Asyl beantragen will. Die Polizei schickt ihn zum »Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten«. Dort wird mithilfe des EASY-Systems festge-

stellt, dass Brandenburg für die Aufnahme zuständig ist, weil dort Kapazitäten frei sind und weil in der dortigen Außenstelle des BAMF Anträge von Asylsuchenden aus der Russischen Föderation bearbeitet werden. Herr S. muss sich innerhalb weniger Tage im Ankunftszentrum Eisenhüttenstadt melden.

Asylsuchende können normalerweise nicht beeinflussen, in welchem Bundesland ihr Verfahren stattfindet. Sie müssen sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung melden, sonst kann das Asylverfahren eingestellt werden. Nur in seltenen Ausnahmefällen (etwa aus familiären Gründen) kann während des Verfahrens die Zuständigkeit auf ein anderes Bundesland übergehen.

ASYLGESUCH AN DER GRENZE

LANDGRENZE: Da alle Nachbarstaaten Deutschlands als »sichere Drittstaaten« definiert sind, ist Asylsuchenden laut Gesetz eigentlich die Einreise zu verweigern, wenn sie direkt an der Grenze oder im grenznahen Raum von der Bundespolizei ohne die nötigen Reisepapiere aufgegriffen werden (§ 18 Asylgesetz). Allerdings kann die Einreise in der Praxis nur dann verweigert werden, wenn die »Zurückschiebung« in das Nachbarland unmittelbar erfolgen kann. Ist dies nicht möglich, muss die Bundespolizei die Asylsuchenden an eine Anlaufstelle für Asylsuchende weiterleiten.

FLUGHAFEN: Wenn Asylsuchende auf einem Flughafen landen und keine gültigen Reisepapiere haben, findet an einigen Orten (besonders in Frankfurt a.M.) das sogenannte Flughafenverfahren nach § 18a Asylgesetz statt. Dabei wird noch im Transitbereich des Flughafens eine Anhörung durchgeführt. Das BAMF muss dann innerhalb von zwei Tagen entscheiden. Lehnt es den Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« ab, wird die Einreise verweigert. Entscheidet das BAMF nicht innerhalb von zwei Tagen oder kommt es zu dem Ergebnis, dass der Antrag nicht »offensichtlich unbegründet« ist, darf die betroffene Person einreisen und ihr Asylverfahren läuft weiter wie bei einer »normalen« Antragstellung.

Schema: Der Weg zum Asylantrag

Meldung bei der Polizei oder einer anderen Behörde: »Asylbegehren/Asylgesuch«

Weiterleitung an eine »Anlaufstelle« im selben Bundesland (z.B. Ankunftszentrum)

- Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung, bzw. Außenstelle des BAMF mithilfe des EASY-Systems
- Dokument: »Anlaufbescheinigung«

- Registrierung bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung bzw. im Ankunftszentrum
- Dokument »Ankunftsnachweis«

- Asylantragstellung beim BAMF
- Dokument: »Aufenthaltsgestattung«

2

Der Asylantrag

Der Asylantrag muss **persönlich** bei der zuständigen Außenstelle des BAMF gestellt werden. Eine schriftliche Antragstellung ist nur in seltenen Ausnahmefällen möglich (etwa wenn sich die Betroffenen im Krankenhaus befinden). Wurden die Asylanträge vom BAMF entgegengenommen, erhalten die Asylsuchenden die **Aufenthaltsgestattung**.

Asylsuchende werden spätestens bei der Antragstellung **erkennungsdienstlich behandelt**, es werden also Fotos von ihnen gemacht und Fingerabdrücke genommen. Diese werden in die »EURODAC«-Datenbank eingespeist und dort mit Fingerabdrücken aus ganz Europa abgeglichen. Auf diese Weise wird überprüft, ob eine asylsuchende Person in einem anderen europäischen Land bereits registriert wurde.

In den **Ankunftscentren**, die seit Anfang 2016 in Deutschland aufgebaut wurden, werden verschiedene Aufgaben der Bundesländer (ärztliche Untersuchung, Registrierung) und des BAMF (Asylantragstellung) gebündelt. Bei Asylsuchenden aus bestimmten Herkunftsländern finden im Ankunftszentrum auch Anhörung und Entscheidung innerhalb weniger Tage statt (siehe hierzu den Kasten auf S.6).

3

»Dublinverfahren«

Das BAMF prüft auch die Frage, ob Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist. Dies geschieht im Rahmen des sogenannten **Dublinverfahrens**, das kein gesondertes Verfahren darstellt, sondern Bestandteil des Asylverfahrens ist. Das Dublinverfahren hat seinen Namen von der »Dublin-Verordnung«, mit der erreicht werden soll, dass in Europa nur ein Asylverfahren durchgeführt wird. Asylsuchende sollen also nicht mehrere Anträge hintereinander in verschiedenen europäischen Ländern stellen können.

BASISINFORMATIONEN NR. 2

Detaillierte Informationen zum Dublinverfahren finden Sie in den »Basisinformationen Nr. 2«.

Die Möglichkeit, dass Deutschland für das Asylverfahren nicht zuständig ist, besteht vor allem,

- wenn Asylsuchende bereits in einem anderen »Dublin-Staat« (Mitgliedstaat der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz) Asyl beantragt haben,
- wenn Asylsuchende aus anderen Gründen (z. B. wegen illegaler Einreise) in einem dieser Staaten von den Behörden registriert wurden,
- wenn Asylsuchende mit einem Visum eingereist sind, das einer dieser Staaten ausgestellt hat.

Daneben müssen aber auch Gründe geprüft werden, die für die mögliche Zuständigkeit Deutschlands sprechen. Dies kann besonders bei Minderjährigen der Fall sein sowie bei Personen, die bereits enge Verwandte in Deutschland haben. Daneben können auch drohende Menschenrechtsverletzungen in einem anderen europäischen Land (etwa aufgrund menschenwürdiger Aufnahmebedingungen) einen Grund dafür darstellen, dass Deutschland das Verfahren übernehmen muss. Um dies prüfen zu können, muss das BAMF Betroffene über die Einleitung des Dublinverfahrens informieren und mit ihnen ein »persönliches Gespräch« (siehe unten Abschnitt 5) führen.

Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Staat für das Verfahren zuständig ist, kann Deutschland ein »Übernahmeersuchen« an diesen Staat richten. Stimmt dieser zu oder reagiert er nicht, geht die Zuständigkeit auf ihn über. Das BAMF kann nun einen »**Dublinbe-**

scheid« erlassen, in dem es den Asylantrag als »unzulässig« ablehnt und die Abschiebung in den zuständigen Staat anordnet. Das Verfahren endet dann in Deutschland also mit einer formellen Entscheidung, ohne dass die Gründe für den Asylantrag geprüft wurden.

Allerdings ergeht nicht in allen Fällen, in denen die Zuständigkeit eines anderen Staates festgestellt wurde, auch tatsächlich ein Dublinbescheid. So verlangt Deutschland von einigen Staaten eine »individuelle Zusicherung«, dass die Betroffenen dort im Einklang mit europäischen Standards untergebracht und versorgt werden und ein faires Asylverfahren durchgeführt wird. Im Sommer 2017 galt dieses Erfordernis für Griechenland und Ungarn sowie bei Familien mit kleinen Kindern auch für Italien. Liegt eine solche Zusicherung nicht vor, ist in diesen Fällen das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen.

IN EUROPA »ANERKANNTE«

Auch wenn Personen in einem anderen »Dublin-Staat« bereits einen Schutzstatus erhalten haben (sogenannte Anerkannte), kann das BAMF ihren Asylantrag in Deutschland als »unzulässig« ablehnen. Die Tatsache, dass Betroffene bereits anerkannt wurden, stellt sich meistens erst im Zuge des Dublinverfahrens heraus. Rechtlich gesehen handelt es sich aber um ein anderes Thema: Betroffene fallen nicht unter die Dublin-Verordnung, sondern unter die sogenannte **Drittstaatenregelung**. Bei ihnen wird daher die Abschiebung in den als sicher geltenden »Drittstaat« angeordnet.

Gegen einen Dublinbescheid können Asylsuchende **Klage** einreichen. Da diese Klage nicht verhindert, dass die Abschiebung während des Gerichtsverfahrens in den zuständigen Staat erfolgen kann, müssen Betroffene zusätzlich auch einen **Eilantrag** an das Verwaltungsgericht richten, mit dem erreicht werden soll, dass die Abschiebung ausgesetzt wird.

FALLBEISPIEL:

Herr T. war ursprünglich als »Bootsflüchtling« in Italien gelandet. Dort war er für kurze Zeit in einem Heim unterbracht, wurde dann aber

»auf die Straße gesetzt«. Nach seiner Antragstellung in Deutschland wird festgestellt, dass Italien für das Asylverfahren zuständig ist und er erhält einen »Dublinbescheid«. Er wendet sich an das Verwaltungsgericht mit einer Klage und dem Antrag, die Abschiebung nach Italien auszusetzen. Als Begründung gibt er an, dass ihm in Italien Obdachlosigkeit und damit menschenrechtswidrige Behandlung droht. Lehnt das Gericht den Eilantrag ab, kann die Abschiebung vollzogen werden, obwohl das Klageverfahren beim Verwaltungsgericht weiterläuft.

Nicht selten findet die Abschiebung in den eigentlich zuständigen Staat (die sogenannte Überstellung) nicht zeitnah nach Erlass des Dublinbescheides statt. Gelingt die Überstellung nicht in dem von der Dublin-Verordnung vorgegebenen Zeitraum, geht die Zuständigkeit für das Verfahren wieder auf Deutschland über. Der Dublinbescheid, mit dem der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, muss aufgehoben werden. In der Regel wird dann das »normale« Asylverfahren in Deutschland durchgeführt.

4

Prüfung des Schutzbedarfs

Wenn Deutschland für das Verfahren zuständig ist oder die Zuständigkeit übernommen hat, wird der Asylantrag in der Regel auch inhaltlich geprüft. Die Bezeichnung »Asylantrag« ist dabei etwas irreführend: Im rechtlichen Sinne bezeichnet »Asyl« nämlich nur das politische Asyl nach dem Grundgesetz (Art. 16a GG). In der Praxis spielt dieses Grundrecht aber nur noch eine geringe Rolle. In erster Linie liegt das daran, dass beinahe alle Personen vom Asyl ausgeschlossen werden, die über einen »sicheren Drittstaat« einreisen. Da Deutschland vollständig von solchen sicheren Drittstaaten umgeben ist, betrifft dieser Ausschluss praktisch alle Asylsuchenden, die auf dem Landweg einreisen – unabhängig von der Frage, ob sie in den Nachbarstaat zurückgeschickt werden können oder nicht. Somit kommt das Asylrecht des Grundgesetzes nur noch in seltenen Fällen zur Anwendung. Entscheidend für die meisten Verfahren ist die Frage, ob Anspruch auf Flüchtlingsschutz oder auf eine andere Form von Schutz besteht.

Ein »Asylantrag« schließt daher laut Gesetz automatisch auch den Antrag auf andere Formen des Schutzes mit ein: In aller Regel wird mit dem Asylantrag sowohl Asyl im Sinne des Grundgesetzes als auch

»internationaler Schutz« beantragt. »Internationaler Schutz« umfasst wiederum zwei Elemente:

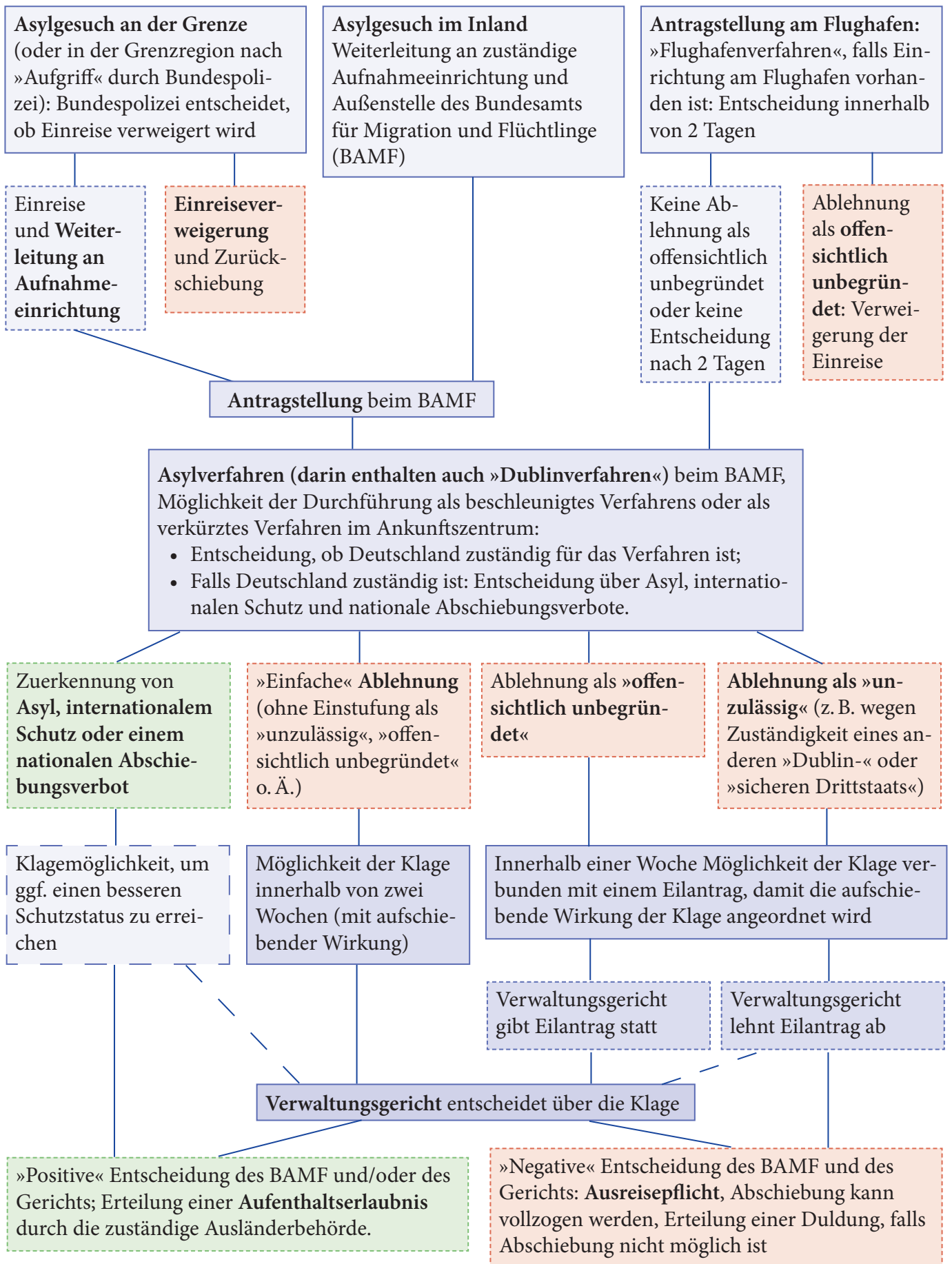
1. **Flüchtlingsschutz** (nach der Genfer Flüchtlingskonvention, im deutschen Recht verankert in § 3 Asylgesetz): Anspruch auf Flüchtlingsschutz haben Personen, denen in ihrem Herkunftsland Verfolgung droht. Dies gilt aber nur, wenn sie aufgrund eines bestimmten »Merkmals« wie etwa der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der sexuellen Orientierung oder der politischen Überzeugung verfolgt werden.
2. **Subsidiärer Schutz** (nach der sogenannten Qualifikationsrichtlinie der EU, im deutschen Recht umgesetzt in § 4 Asylgesetz): Anspruch auf subsidiären Schutz haben Personen, für die im Herkunftsland die Gefahr eines »ernsthaften Schadens« besteht, die aber nicht wegen eines bestimmten Merkmals verfolgt werden. Dies ist dann der Fall, wenn Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung drohen. Daneben kann diese Gefahr auch im Rahmen eines Krieges oder Bürgerkrieges entstehen.

Geprüft werden im Asylverfahren darüber hinaus noch die sogenannten »nationalen Abschiebungsverbote« (§ 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz). Ein solches Abschiebungsverbot kann insbesondere dann bestehen, wenn einer Person wegen einer Krankheit, die im Herkunftsland nicht ausreichend behandelt werden kann, schwere Gesundheitsgefahren drohen. Ein Abschiebungsverbot kann aber auch vorliegen, wenn eine Person aufgrund ihrer besonderen Situation (z. B. als Alleinerziehende) in ihrem Herkunftsland nicht überleben kann.

FALLBEISPIEL:

Frau S. aus dem Kosovo begründet ihren Asylantrag damit, dass sie aufgrund von Ereignissen, die sich im Krieg von 1998/1999 zugetragen haben, schwer traumatisiert sei und Suizidgefahr bestehe. Sie legt entsprechende Atteste vor. Das BAMF lehnt den Antrag auf Asyl und auf internationalen Schutz ab, weil es keine aktuell bestehende Gefahr einer Verfolgung oder eines »ernsthaften Schadens« sieht. Es stellt aber fest, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt, weil die psychische Erkrankung der Antragstellerin im Kosovo nicht angemessen behandelt werden könne und sich daher ihr Gesundheitszustand bei einer Rückkehr in lebensbedrohlicher Weise verschlechtern könnte.

Schema des Asylverfahrens in Deutschland (vereinfacht)



5 Anhörung und Befragung

ANHÖRUNG: Die Anhörung soll kurz nach der Antragstellung stattfinden. Teilweise kommt es sehr schnell zu einer Anhörung, teilweise vergehen aber auch mehrere Monate, bis die Asylsuchenden einen Termin für die Anhörung bekommen.

Bei der Anhörung sollen die Asylsuchenden die Gelegenheit erhalten, alle wichtigen Tatsachen zu den folgenden Punkten vorzutragen:

- Was ist im Herkunftsland geschehen? Welche Bedrohungen oder Verfolgungsmaßnahmen haben den Anlass zur Flucht gegeben?
- Was befürchten die Asylsuchenden im Fall einer Rückkehr in das Herkunftsland?

In der Praxis nehmen Fragen zum Reiseweg der Asylsuchenden häufig viel Zeit in Anspruch. Hintergrund ist, dass festgestellt werden soll, ob möglicherweise ein anderes europäisches Land für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist (siehe oben, Abschnitt 3). Es kann aber auch vorkommen, dass diese Fragen im Rahmen einer gesonderten Befragung gestellt werden (siehe unten).

Die Anhörung wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des BAMF durchgeführt. Dabei sollte es sich um die Person handeln, die auch über den Asylantrag entscheidet. In der Praxis ist dies aber häufig nicht der Fall: So hat das BAMF im Jahr 2015 sogenannte Entscheidungszentren aufgebaut, in denen eine Vielzahl von Bescheiden nur auf der Grundlage des Protokolls der Anhörung (die zuvor in einer Außenstelle des BAMF an einem anderen Ort stattgefunden hat) erstellt werden.

Asylsuchende können beantragen, von einer Frau oder einem Mann angehört zu werden – etwa, wenn eine Frau nicht vor einem Mann über erlittene Misshandlungen sprechen kann. In bestimmten Fällen (z. B. bei unbegleiteten Minderjährigen oder Traumatisierten) sollen Anhörungen von besonders geschulten »Sonderbeauftragten« durchgeführt werden.

Bei der Anhörung ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend. Es ist zudem möglich, dass Asylsuchende eine Person zur Anhörung mitnehmen, die ihre Sprache spricht und gegebenenfalls die Übersetzung überprüfen kann. Darüber hinaus haben Asylsuchende das Recht, eine Vertrauensperson zur Anhörung mitzunehmen. Die Teilnahme von Begleitpersonen sollte beim BAMF angemeldet werden.

BESCHLEUNIGTE UND VERKÜRZTE VERFAHREN

Um die Dauer von Asylverfahren zu senken, wurden verschiedene Modelle eingeführt:

Verkürzte Verfahren in Ankunftszentren: Die von Bund und Ländern gemeinsam betriebenen Ankunftszentren wurden Anfang 2016 eingeführt. Die Asylsuchenden werden hier in verschiedene Gruppen (»Cluster«) eingeteilt. Die Anträge von Personen aus Herkunftsländern mit einer hohen Schutzquote (»Cluster A«) und denen aus Herkunftsländern mit einer niedrigen Schutzquote (»Cluster B«) werden unmittelbar nach der Antragstellung in den Ankunftszentren behandelt. Ziel ist es, dass das gesamte Asylverfahren für diese Gruppen, einschließlich Anhörung und Entscheidung, innerhalb weniger Tage durchgeführt wird. Bei komplexeren Fällen (»Cluster C«) sowie »Dublin-Fällen« (»Cluster D«) kann das Verfahren weiterhin länger dauern.

Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG: Diese Anfang 2016 eingeführten Verfahren können laut Gesetz nur in Außenstellen des BAMF durchgeführt werden, die einer »besonderen Aufnahmeeinrichtung« zugeordnet sind. Dies ist bislang an zwei Standorten (beide in Bayern) der Fall. Das beschleunigte Verfahren wird hier vor allem für Personen aus »sicheren Herkunftsstaaten« (siehe Kasten auf S. 7) durchgeführt. Die betroffenen Asylsuchenden sind unter Umständen verpflichtet, von der Antragstellung bis zur Ausreise in der »besonderen Aufnahmeeinrichtung« zu wohnen.

In schriftlichen »**Schnellverfahren**« wurde in den Jahren 2014 und 2015 Asylsuchenden aus Syrien und Eritrea sowie Minderheiten aus dem Irak der Flüchtlingsstatus auf der Grundlage eines Fragebogens zuerkannt. Diese Praxis wurde Anfang 2016 eingestellt.

HINWEISE ZUR ANHÖRUNG

Das Merkblatt »Die Anhörung im Asylverfahren« ist in mehreren Sprachen abrufbar bei www.asyl.net.

Von der Anhörung wird ein **Protokoll** angefertigt, in dem die Aussagen zusammengefasst werden. Das Protokoll wird den Asylsuchenden meistens stückweise während der Anhörung oder an deren Ende vorgelesen und rückübersetzt. Häufig werden die Asylsuchenden auch gefragt, ob auf die Rückübersetzung verzichtet werden könne. Dies ist nicht zu empfehlen. Es gibt nämlich keine Wortprotokolle oder Tonbandaufnahmen, mit deren Hilfe sich später nachvollziehen ließe, was genau gesagt wurde. Daher muss auf Ungenauigkeiten im Protokoll schon während der Anhörung hingewiesen werden und das Protokoll muss entsprechend korrigiert werden.

Das Gesetz schreibt vor, dass der Antrag von Asylsuchenden **persönlich** begründet werden muss. Es ist also normalerweise nicht möglich, sich in der Anhörung vertreten zu lassen oder nur eine schriftliche Begründung einzureichen. In der Anhörung muss der Asylantrag zudem **vollständig** begründet werden. Werden Tatsachen später vorgetragen, kann die Behörde sie unter Umständen aufgrund des »verspäteten Vorbringens« zurückweisen.

BEFRAGUNG: Für Verwirrung kann es sorgen, dass Behörden getrennt von der Anhörung auch Befragungen durchführen, bei denen es nicht um die Fluchtgründe geht, sondern in erster Linie um den Reiseweg und um den Aufenthalt in anderen europäischen Staaten. Ein solche Befragung durch das BAMF findet als »persönliches Gespräch« im Dublinverfahren statt (siehe oben, Abschnitt 3).

SICHERE HERKUNFTSSTAATEN

Als sichere Herkunftsstaaten werden im Asylgesetz zur Zeit definiert: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien. Für diese Länder gilt nach § 29a Asylgesetz die Annahme, sie seien sicher, falls die Asylsuchenden diese Vermutung nicht ausnahmsweise widerlegen können.

6 Entscheidung

ABLEHNUNG: Im Verfahren prüft das BAMF, ob die in Abschnitt 4 genannten Voraussetzungen für einen Schutzstatus oder für ein Abschiebungsverbot vorliegen. Wird dies verneint, ergeht ein Bescheid, der zu Beginn die folgende Aufzählung enthält:

- »1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach [Herkunftsland] abgeschoben. [...]«

Dies ist ein Beispiel für eine Ablehnung eines Asylantrags als »**unbegründet**«, ein solcher Bescheid wird auch als »**einfache Ablehnung**« bezeichnet. Daneben gibt es weitere Formen ablehnender Bescheide, in denen das BAMF durch eine ergänzende Formulierung deutlich macht, dass es den Asylantrag aus besonderen inhaltlichen oder formalen Gründen ablehnt:

- Eine Ablehnung als »**offensichtlich unbegründet**« kann z.B. erfolgen, wenn der Vortrag der Asylsuchenden als vollkommen unglaubhaft eingestuft wird oder wenn es nach Auffassung des BAMF offenkundig ist, dass Asylsuchende keine relevanten Gründe vorbringen können. Dies wird insbesondere bei Asylsuchenden aus »sicheren Herkunftsstaaten« angenommen (siehe Kasten). Bei der Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« sind die Möglichkeiten des Rechtsschutzes eingeschränkt (siehe Abschnitt 7).
- Das gilt auch für die Ablehnung als »**unzulässig**«: Diese erfolgt insbesondere, wenn im Rahmen des »Dublinverfahrens« festgestellt wurde, dass ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Im Fall der Ablehnung als unzulässig enthält der Bescheid allerdings eine »Abschiebungsanordnung« (statt der oben zitierten »Abschiebungsandrohung«). Außerdem wird keine Frist für die Ausreise genannt. Das liegt daran, dass die Behörden im Dublinverfahren keine Möglichkeit der »freiwilligen Ausreise« einräumen.

ANERKENNUNG: Wird ein Schutzstatus gewährt oder ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, enthält der Bescheid die entsprechende Formulierung. Normalerweise ist das Asylverfahren mit einem solchen »positiven« Bescheid beendet. Es besteht aber für die Betroffenen auch die Möglichkeit, auf Zuerkennung eines besseren Schutzstatus zu klagen (z. B. Flüchtlingsanerkennung anstatt subsidiärem Schutz). Viele derartige Klagen gibt es seit dem Jahr 2016 vor dem Hintergrund, dass der Familiennachzug zu subsidiär geschützten Personen ausgesetzt wurde.

Die Betroffenen können nun bei der Ausländerbehörde an ihrem Wohnort einen Aufenthaltstitel beantragen. Welcher Titel das ist und welche Rechte sich daraus ergeben, ist abhängig vom erteilten Status.

7

Rechtsschutz

Gegen den Bescheid des BAMF kann Klage vor einem Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Bescheid des BAMF muss eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthalten, in der steht, welches Gericht zuständig ist und welche Rechtsmittel eingelegt werden können. Außerdem müssen in der Rechtsbehelfsbelehrung die Klagefristen aufgeführt sein. Für die verschiedenen Arten der Ablehnung gelten unterschiedliche Fristen:

- Bei einer »**einfachen Ablehnung**« muss die Klage innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids beim zuständigen Verwaltungsgericht eingehen. Für die Begründung der Klage gilt eine Frist von einem Monat nach Zustellung. Die Klage hat **aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet, dass die Abschiebung bis zu einer Entscheidung des Gerichts ausgesetzt wird. Für die Dauer des Gerichtsverfahrens behalten die Asylsuchenden ihre Aufenthaltsgestattung.
- Bei einer Ablehnung als »**offensichtlich un begründet**« oder als »**unzulässig**« hat die Klage **keine aufschiebende Wirkung**. Die Abschiebung kann also vollzogen werden. Deshalb ist es notwendig, dass zusammen mit der Klage – innerhalb einer Woche – ein Eilantrag bei Gericht eingereicht wird, mit dem die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird. Da im Eilverfahren keine Anhörung stattfindet, muss dieser Antrag schriftlich begründet werden. Es muss deutlich gemacht werden, warum »ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit« des Bescheids bestehen. Wird der Eilantrag abgelehnt,

kann die Abschiebung trotz des weiterhin laufenden Klageverfahrens vollzogen werden.

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist es nicht erforderlich, dass die Asylsuchenden anwaltlich vertreten sind. Dies ist aber zu empfehlen, um sicherzustellen, dass auf Mitteilungen des Gerichts jederzeit reagiert werden kann und dass die notwendigen Verfahrensschritte unternommen werden.

LITERATUR:

Kostenlos abrufbar – Download oder Links bei www.asyl.net:

- Der Paritätische, Hg.: *Grundlagen des Asylverfahrens*, 4. Aufl. 2016.
- Deutsches Rotes Kreuz, Informationsverbund Asyl und Migration, Hg.: *Leitfaden zum Flüchtlingsrecht*, 2. Aufl. 2016.
- Flüchtlingsrat Niedersachsen. *Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen*, 2016.

Weitere aktuelle Literatur:

- Petra Haubner, Maria Kalin. *Einführung in das Asylrecht*, Nomos 2017, 38 €.
- Dorothee Frings, Martina Domke. *Asylarbeit*, Fachhochschulverlag 2016, 25 €.
- Hubert Heinhold, *Recht für Flüchtlinge*, von Loeper, 7. Aufl. 2017 (angekündigt), 19,90 €.

IMPRESSUM

Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 1: Das Asylverfahren in Deutschland
2. überarbeitete Auflage 2017
Autorin und Autor: Johanna Mantel und Michael Kalkmann
Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Stand: August 2017

Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration:



Diakonie

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



in Kooperation mit:

